

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern

vom 19. Dezember 2016

Bekannt gemacht in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 2 vom 19. Januar 2017

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und §§ 2 und 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt Grundsteuer.

§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 450 v. H. |

- (2) Die Grundsteuerhebesätze gelten jedoch längstens für den derzeitigen Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge.

§ 3 Kleinbeträge

Gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und am 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

9/2

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Heilbronn

vom 15. Dezember 2009

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 26 vom 31. Dezember 2009 ¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185) am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt eine Vergnügungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt

- a) die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, und ähnlichen dem Vergnügen dienende Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten einschließlich Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können und gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden,
- b) die Aufstellung von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
22.12.11 (Stadztg. Nr. 26 vom 29.12.2011), in Kraft seit 01.01.12
19.12.16 (Stadztg. Nr. 26 vom 22.12.2016), in Kraft ab 01.01.17

- c) die Aufstellung von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/Videos in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
- d) das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie die Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen, die der Unternehmer zu diesem Zweck verpflichtet hat.

Als öffentlich zugänglich im Sinne der Buchstaben a und b gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(2) Von der Steuer befreit sind

- a) Musikautomaten,
- b) Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
- c) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Geräte, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden,
- e) Personal Computer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung, als Kommunikationseinrichtung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis; als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer),
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Spielgeräte,
- c) bei Kabinen bzw. Geräten nach § 2 Abs. 1 b und c die Zahl der Kabinen bzw. Geräte,
- d) bei Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie bei der Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen nach § 2 Abs. 1 d die Größe der Wirtschaftsfläche. Als Wirtschaftsfläche gilt die Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich der Bühnen, Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

- (2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 4 Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte je Kalendermonat und je technisch selbständiger Spieleinrichtung, unabhängig von der Dauer der Aufstellung oder des Betriebes

- | | |
|--|---|
| a) bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit | 20 % vom Einspielergebnis,
mindestens 55,-- EUR, |
| b) bei einem Gerät ohne Gewinnmöglichkeit | 45,-- EUR, |
| c) bei einem Gerät, mit dem Gewalttätigkeit dargestellt wird
oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand hat (unabhängig von der Gewinnmöglichkeit) | 400,-- EUR. |

- (2) Bei Aufstellung in Spielhallen i.S.v. § 33 i Gewerbeordnung beträgt der Steuersatz für Geräte nach Abs. 1 a und b:

- | | |
|---|--|
| a) bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit | 20 % vom Einspielergebnis,
mindestens 120,-- EUR, |
| b) bei einem Gerät ohne Gewinnmöglichkeit | 100,-- EUR, |

- (3) a u f g e h o b e n .

- (4) Die Vergnügungssteuer beträgt je Kalendermonat, unabhängig von der Dauer der Aufstellung, des Betriebes, der Darbietung oder der Unterhaltung
- a) bei einer Kabine zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 2 Abs. 1 b) 100,-- EUR,
 - b) bei einem Gerät zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 c) 100,-- EUR,
 - c) bei Sexdarbietungen und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 d) je m² Wirtschaftsfläche 4,-- EUR.

§ 5

Steuerschuldner, Haftender

- (1) Steuerschuldner i.S.d. § 2 Abs. 1 a, b und c ist der Aufsteller (Betreiber). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 d ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. bei Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen der Lokalbetreiber. Mehrere Unternehmer bzw. Lokalbetreiber sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet, wer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, für den sie erhoben wird, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Wird am Aufstellungsort ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 a, eine Kabine i.S.d. § 2 Abs. 1 b und ein Gerät i.S.d. § 2 Abs. 1 c gegen ein gleichartiges Gerät bzw. eine Kabine ausgetauscht, so liegt eine einheitliche Aufstellung vor.

- (3) Wechselt der Standort eines Gerätes i.S.d. § 2 Abs. 1 a und c bzw. einer Kabine i.S.d. § 2 Abs. 1 b innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Dabei ist der Standort zu Beginn des Monats zugrunde zu legen. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners für diese Geräte. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes gem. § 2 Abs. 1 a ist vom Aufsteller innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten.
- (2) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes bzw. einer Kabine gem. § 2 Abs. 1 b und c, das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) und die Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen nach § 2 Abs. 1 d sowie die Einstellung dieser Darbietungen und Unterhaltungen ist vom Aufsteller, vom Unternehmer der Veranstaltung bzw. vom Lokalbetreiber innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme bzw. Einstellung der Darbietungen und Unterhaltungen nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht.
- (3) Neben dem Aufsteller der Geräte und Kabinen, neben dem Unternehmer der Veranstaltung und neben dem Lokalbetreiber nach § 5 Abs. 2 ist der Eigentümer der Aufstellungsräume bzw. der Eigentümer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzen Räume anzeigepflichtig, bei Verpachtung jedoch der Pächter.

- (4) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 müssen nähere Angaben wie folgt enthalten:
- a) bei Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit: Art und genaue Bezeichnung des Spielgeräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Geräte- und Zulassungsnummer, Ort und Datum der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - b) bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos: Anzahl, Ort und Datum der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - c) bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben: Ort (Name und Adresse des Lokals sowie Lokaleröffnung bzw. -schließung), Größe der Wirtschaftsfläche sowie Name und Anschrift des Unternehmers der Veranstaltung und des Lokalbetreibers; bei vorübergehender Einstellung der Sexdarbietungen und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen, die länger als einen vollen Kalendermonat dauert, den Beginn und das Ende der vorübergehenden Einstellung.
 - d) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), die Gerätenummer, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die Zulassungsnummer sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt Heilbronn vorzulegen.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung nach Einspielergebnis, Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Heilbronn bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, das Einspielergebnis gem. § 3 Abs. 1 a anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Als Auslesetag ist der Tag der letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist der letzte Tag des Betriebs des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Der Steuerklärung sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 3 Abs. 1 a für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

- (2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebener Erklärung des Einspielergebnisses wird die Höhe des Einspielergebnisses geschätzt

§ 9

Auflagen und Kontrollen

- (1) Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Heilbronn sind berechtigt, Aufstellungsräume von Geräten und Kabinen sowie die Nachtlokale, Bars und die ähnlichen Betriebe bzw. die Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume während den Öffnungszeiten zur Feststellung und Überprüfung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeige- und Aufzeichnungspflicht nach § 7 und der Erklärungspflicht nach § 8 nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Ebenfalls ordnungswidrig im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschrift handelt, wer trotz Anforderung gem. § 8 Abs. 1 S. 6 keine Zählwerksausdrucke vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

S a t z u n g

über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Heilbronn (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS)

vom 15. Dezember 2009

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 31. Dezember 2009 ¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185) am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes inne hat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
09.12.10 (Stadztg. Nr. 25 vom 16.12.2010), in Kraft seit 01.01.11
17.11.16 (Stadztg. Nr. 25 vom 08.12.2016), in Kraft ab 01.01.17

- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung der Wohnungsanteile werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

§ 3 Steuerbefreiung

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

1. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Heilbronn befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet inne haben,
2. Wohnungen pflegebedürftiger oder behinderter Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen,
3. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
4. Wohnungen, die Auszubildende oder Studierende bei den Eltern oder einem Elternteil inne haben, soweit sich die Hauptwohnung am Ausbildungs- bzw. Studienort befindet.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 2 und 3 genannten Einrichtung befindet.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung inne hat.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Heilbronn in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft oder Volljährigkeit des Zweitwohnungsinhabers erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Sofern die Zweitwohnungseigenschaft oder Volljährigkeit bereits am ersten Tag eines Kalendermonats eintritt, entsteht auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr inne hat.
- (4) Die Steuerpflicht entsteht erstmals am 1. Januar 2011.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt Heilbronn setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (1) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
- (4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel bezahlte Steuer erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Heilbronn innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Heilbronn die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, so ist dies der Stadt Heilbronn innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Heilbronn aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 5 eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Die nach dem Formblatt der Stadt Heilbronn zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Stadt Heilbronn kann weitere geeignete Nachweise (z. B. eines Befreiungstatbestandes) anfordern.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebot in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) die Stadt Heilbronn pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt,
 - c) seinen Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d) trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - e) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 4 keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt,
 - f) seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde

Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen Daten aus dem Melderegister.

§ 14 Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder erhöhte Festsetzung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 20,00 Euro nicht überschreitet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

vom 19. Dezember 2016

Bekannt gemacht in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 26 vom 22. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 2016, S. 1) und §§ 2 und 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Heilbronn erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 420 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgesetzte Hebesatz gilt für unbestimmte Zeit, erstmals für das Kalenderjahr 2017.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

vom 6. November 1980

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 1980. 1)

Aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1978 (GBl. S. 393) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 6. November 1980 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

1) Geändert durch Satzung vom
29.03.84 (Amtsblatt Nr.15 vom 12.04.1984), in Kraft seit 01.05.84
19.11.01 (Stadztg. Nr. 24 vom 29.11.2001), in Kraft seit 01.01.02
22.05.03 (Stadztg. Nr. 12 vom 12.06.2003), in Kraft seit 01.07.03
18.10.07 (Stadztg. Nr. 23 vom 08.11.2007), in Kraft seit 09.11.07
09.04.13 (Stadztg. Nr. 8 vom 18.04.2013), in Kraft seit 01.05.13
20.12.16 (Stadztg. Nr. 1 vom 05.01.2017), in Kraft ab 09.01.17

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
 5. Gnadensachen und Angelegenheiten der Prozeßkostenhilfe betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. geringfügiger Natur sind, insbesondere mündliche und schriftliche Auskünfte einfacher Art
 8. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis; das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 250,-- Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises wird der Wert auf Kosten des Gebührenschuldners geschätzt. Die Stadt kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder

unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an anderer juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 26. November 1965, außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Heilbronn.

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.11.1980¹⁾

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr
1 Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2)	1/10 - volle Gebühr mindestens 2,50 Euro gebührenfrei
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	2,50 Euro bis 250,-- Euro
3 Auskünfte oder Sammelauskünfte aus Akten und Büchern, die sich in amt- licher Verwahrung der Gemeinde befinden oder Einsichtnahme in solche	2,50 Euro bis 250,-- Euro
4 Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis 510,-- Euro
5 Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Hand- zeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde be- glaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschie- denen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags be- glaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,50 Euro bis 25,-- Euro

1) In der Fassung der Satzung vom 09.04.2013, in Kraft ab 01.05.2013

b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift soweit nichts anderes bestimmt ist.	je angefangene Seite 1,-- Euro bis 25,-- Euro mindestens 3,-- Euro
c) von Schulzeugnissen	3,-- Euro
6 Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 Euro bis 100,-- Euro
7 Bestattungsrecht	
a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	33,-- Euro
b) Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestG)	25,-- Euro
c) g e s t r i c h e n	
d) Sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen und dgl. nach dem Bestattungsrecht je angefangene halbe Stunde	25,-- Euro
e) Erlass Kostenbescheid im Zusammenhang mit der Anordnung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 BestattG)	50,-- Euro zzgl. Auslagen
8 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder durch das Fundbüro	
a) bei Sachen bis zu 500,-- Euro Wert	5 % des Wertes mindestens 4,-- Euro
b) bei Sachen über 500,-- Euro Wert	5 % v. 500,-- Euro und 3 % des Mehrwertes

9 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art

a) soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 Euro bis 510,-- Euro

b) - Abwasserbeseitigung -

Für Genehmigung nach § 15 der Abwassersatzung sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 21 der Abwassersatzung; für jede angefangene Viertelstunde

12,50 Euro je Mitarbeiter/in der Entsorgungsbetriebe
12,50 Euro je Mitarbeiter/in des Planungs- und Baurechtsamts

10 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes

1 - 5 % mindestens je ½ angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,50 DM

11 Kirchenaustritt

für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person

7,50 Euro bis 50,-- Euro

12 g e s t r i c h e n

13 Melderecht

a) für die Ausstellung einer besonderen Meldebestätigung/Aufenthaltsbescheinigung auf Antrag 6,-- Euro

b) für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister (insbesondere je Person)

1. einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann 10,-- Euro

2. erweiterte Auskunft oder wenn besondere Ermittlungen oder Anschreiben erforderlich sind (bei Auskunftssperre, Archivauskunft) 15,-- bis 50,-- Euro

3. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (einfache Melderegisterauskunft) 5,-- Euro

- c) für maschinell zu bearbeitende Auskünfte (Datenträgeraustausch) nach der Maschinenlaufzeit; für jede angefangene Viertelstunde wird die Gebühr in Höhe eines Viertels des Stundensatzes erhoben 400,-- Euro je Stunde
- d) für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden (z.B. Gruppenauskünfte) nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Viertelstunde wird die Gebühr in Höhe eines Viertels des Stundensatzes erhoben 45,-- Euro je Stunde

14 Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde usw.)

- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,-- Euro bis 760,-- Euro
- b) bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs (§ 4 Abs. 4 Satz 3), wenn nicht Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen 1/10 – 1/2 der Gebühr nach a) mindestens 1,50 Euro

15 Schreibgebühren

- a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache 5,-- Euro
 - in fremder Sprache 10,-- Euro

b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von Wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangenen Viertelstunde 10,-- Euro

c) Fotokopien (Ablichtungen)

1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite 0,50 Euro

2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite 1,00 Euro

Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b)-c) wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.

16 Vermögenszeugnisse

bei einem Wert bis 2.550,-- Euro 1% bis 5% mindestens je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro

bei einem Wert von mehr als 2.550,-- Euro bis zu 5.110,-- Euro 1% bis 5% mindestens je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro

bei einem Wert von mehr als 5.110,-- Euro bis zu 51.120,-- Euro 1% bis 5% mindestens je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro

bei einem Wert von mehr als 51.120,-- Euro 1% bis 5% mindestens je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro

17 Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3)

1/10 - ½ der vollen Gebühr
mindestens 1,50 Euro

18 Maßnahmen der Ortspolizeibehörde

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG) 62,-- Euro/Std.
- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 10, 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG) 62,-- Euro/Std.
- c) Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschlepp- bzw. Verschrottungsmaßnahmen (§§ 8, 49 PolG) 52,-- Euro
- d) Aufforderung zur Fahrzeugentfernung und ggf. Anordnung der Einziehung bei abgemeldeten bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen 52,-- Euro
- e) Anordnung Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach § 27a Abs. 2 und 3 PolG 62,-- Euro
- f) Verfügung im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung nach dem PolG (§§ 32, 33 und 34 PolG) 62,-- Euro/Std.
- g) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 LadÖG 62,-- Euro
- h) Anordnung von Maßnahmen nach §§ 16, 17 Infektionsschutzgesetz 62,-- Euro/Std.

19 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)

43,-- Euro

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

vom 21. Dezember 2006

Bekannt gemacht in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 1 vom 4. Januar 2007¹⁾

Aufgrund von §§ 2 und 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat am 21. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Heilbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung erbringt, Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
20.11.07 (Stadztg. Nr. 26 vom 20.12.2007), in Kraft seit 21.12.07
30.04.08 (Stadztg. Nr. 10 vom 08.05.2008), in Kraft seit 05.01.07
12.12.08 (Stadztg. Nr. 27 vom 31.12.2008), in Kraft seit 01.01.09
15.12.09 (Stadztg. Nr. 25 vom 17.12.2009), in Kraft seit 18.12.09
15.04.10 (Stadztg. Nr. 8 vom 22.04.2010), in Kraft seit 05.01.07
14.10.10 (Stadztg. Nr. 21 vom 21.10.2010), in Kraft seit 22.10.10
09.12.10 (Stadztg. Nr. 25 vom 16.12.2010), in Kraft seit 01.01.11
25.07.12 (Stadztg. Nr. 16 vom 09.08.2012), in Kraft seit 01.10.12
09.04.14 (Stadztg. Nr. 8 vom 17.04.2014), in Kraft seit 18.04.14
20.12.16 (Stadztg. Nr. 1 vom 05.01.2017), in Kraft ab 09.01.17

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung einschließlich des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses oder durch andere Gebührenordnungen bzw. Gebührenverzeichnisse etwas anderes bestimmt ist,
 6. die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung der Gebühren sind außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein, wenn die öffentlichen Leistungen nicht durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Gebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,-- EUR erhoben werden.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlichen Leistung Beteiligten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung. Gebühren für Leistungen der Verwaltung im Zuge von Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren und -formalitäten, die die Aufnahme und/oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit i.S.d. Artikel 13 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie*) betreffen, müssen vertretbar und zu den Kosten des Verfahrens verhältnismäßig sein; sie dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

(4) Sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollem Betrag der Gebühr, mind. 10,- EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird, sofern Gebührenverzeichnisse keine besonderen Regelungen treffen, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens 10 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

*) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen am Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)

(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10,-- EUR bis 6.000,-- EUR erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10,-- EUR bis 3.000,-- EUR erhoben.

(7) In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde entstandenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn sie das übliche Maß des Geschäftsaufwands erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(8) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber demselben Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 7**Vorschuss, Sicherheitsleistungen, Einbehaltung von Unterlagen**

(1) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zu Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
vom 21.12.2006

Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren

Soweit die Gebühren nach den **Baukosten** berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Den Bauwerkskosten sind die Kostenkennwerte bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277, a+b+c, Ausgabe Februar 2005) der Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengliederung 300 - 469 nach DIN 276) der BKI Baukosten, Teil 1, statistische Kostenkennwerte für Gebäude des „Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH“ zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte, die den Bundesdurchschnitt wiedergeben, wurden mit dem Regionalfaktor für Heilbronn, Stadt, multipliziert.

Die Bauwerkskosten werden jährlich angepasst.

Informationen zu den BKI Baukosten sind beim Bundeskosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH in Stuttgart erhältlich.

Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Tiefgaragen sind bei Gebäuden, die typischerweise mit Tiefgaragen errichtet werden, nicht gesondert zu berechnen.

PLANUNGS- UND BAURECHTSAMT

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenart	Gebührenhöhe Mindest-/Höchstgebühr
1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.2	Erteilung einer Baugenehmigung	Wertgebühr	a) Baukosten bis 10 Mio. € 6,0 v.T. der Baukosten Mindestgebühr 260 € b) Baukosten zwischen 10 Mio. € und 100 Mio. € 3,3 v.T. der Baukosten Mindestgebühr 60.000 € c) Baukosten über 100 Mio. € Mindestgebühr 330.000 € zzgl. 0,4 v.T. des 100 Mio. € übersteigenden Wertes
1.3	Erteilung einer Baugenehmigung, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.4	Teilbaugenehmigung	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Wertgebühr	4,3 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 225 €
1.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.7	Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.8	Errichtung von Werbeanlagen	Rahmengebühr	185 - 10.000 €
1.9	Selbständige Anträge auf Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €

1.10	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/Abbruch) Mitteilung der Vollständigkeit	Wertgebühr	2,5 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 185 €
1.11	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/Abbruch) Mitteilung der Vollständigkeit, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.12	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/Abbruch) Mitteilung der Unvollständigkeit	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.13	Bauüberwachung und bis zu 2 Bauabnahmen	Wertgebühr	0,6 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 75 €
1.14	Teilbaufreigabe	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.15	Ablehnung, Zurückweisung oder Rücknahme eines Antrages	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.16	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.17	Befreiungen	Rahmengebühr	110 - 50.000 € je Verstoß
1.18	Ausnahmen/Abweichungen	Rahmengebühr	110 - 30.000 € je Verstoß
1.19	Abgeschlossenheitsbescheinigung	Festgebühr	225 € (Bescheinigung beinhaltet bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte) zzgl. a) jede weitere Nutzungseinheit 60 € b) jedes weitere Planheft 30 €

1.20	Baulasten Stellung eines Antrages auf Eintragung/ Löschung einer Baulast	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.21	Einsichtnahme ins Baulastenverzeichnis	Festgebühr	25 €
1.22	Brandverhütungsschau/Nachschau	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.23	Bauüberwachung, Bauabnahmen und Baukontrolle	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.24	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.25	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	Rahmengebühr	50 - 1.000 €
1.26	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.27	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.28	Sanierungsgenehmigung	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.29	Genehmigung nach § 172 BauGB im Geltungsbereich einer Erhaltungssat- zung	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.30	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.31	Erteilung von Ausnahmen und Befreiun- gen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	Zeitgebühr	je vollendeter viertel Stunde 18,75 €
1.32	Einsichtnahme in Bauakten	Festgebühr	37,50 €
1.33	Einsichtnahme in Statikakten	Festgebühr	87,50 €
1.34	Ermittlung von Angrenzeradressen	Festgebühr	Je ermittelter Adresse 12 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2	Maßnahmen des Naturschutzes	
2.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen / Anordnungen, außer Erdauffüllungen	30 bis 7.500 EUR
2.2	Zulassungen, Anordnungen bei Erdauffüllungen	
	a) Zulassung/ Anordnung	30 bis 10.000 EUR
	b) Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides	30 bis 1.000 EUR
2.3	Erteilen des Benehmens gem. § 23 Abs. 1 NatSchG	30 bis 5.000 EUR
2.4	Sonstige Leistungen nach Naturschutzrecht	30 bis 6.000 EUR
3	Wasserrechtliche Maßnahmen	
3.1	Wasserrechtliche Maßnahmen (wie z. B. Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung etc. inkl. UVP-Prüfungen nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG, Planfeststellungsverfahren, Maßnahmen nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [VAwS])	100 bis 100.000 EUR
3.2	Bearbeitung von alten Rechten	100 bis 20.000 EUR
3.3	Zulassung vorzeitiger Beginn	100 bis 2.000 EUR
4	Bearbeiten von Altlastenverdachtsfälle	
4.1	Anordnungen	100 bis 5.000 EUR
4.2	Sonstige Leistungen	100 bis 1.000 EUR
5	Bodenschutzmaßnahmen	
5.1	Anordnungen	100 bis 5.000 EUR
5.2	Sonstige Leistungen	100 bis 1.000 EUR

6 Maßnahmen bei unzulässiger Abfallablagerung

Anordnung zur Durchführung des Kreislauf- 100 bis 5.000 EUR
wirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG),
des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf
Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen

7 Fahrpersonalrecht

Überwachung/ Anordnung 100 bis 5.000 EUR
gem. § 4 Abs. 1 und 3 Fahrpersonalgesetz

8 Technischer Arbeitsschutz

- 8.1 Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 Betriebs-
sicherheitsverordnung (BetrSichV)
- | | |
|--|--|
| a) bis zu 500.000 EUR Errichtungskosten
(EK) der Anlage | 0,4 % der EK,
mindestens 100 EUR |
| b) bis zu 5 Mio. EUR Errichtungskosten
(EK) der Anlage | 0,3 % der EK,
mindestens 2.000 EUR |
| c) über 5 Mio. EUR Errichtungskosten
(EK) der Anlage | Festgebühr 15.000 EUR
+ 0,1 % des 5 Mio. EUR
übersteigenden Wertes |
- 8.2 Anordnungen und Ausnahmen von der
BetrSichV 100 bis 1.000 EUR
- 8.3 Ausnahmen nach der Arbeitsstätten-
verordnung (ArbStättV) 100 bis 1.000 EUR
- 8.4 Anordnungen und Ausnahmen nach Chemi-
kaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung
(GefStoffV) und Chemikalienverbotsverordnung
(ChemVerbotsV) 100 bis 1.000 EUR
- 8.5 Sonstige Maßnahmen im Technischen
Arbeitsschutz 100 bis 1.000 EUR

9 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

- 9.1 Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 50 bis 1.500 EUR
und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

9.2	Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	60 bis 1.300 EUR
9.3	Bewilligungen gem. § 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	300 bis 4.000 EUR
9.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	120 bis 600 EUR
9.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG	265 EUR
9.6	Bewilligungen gem. § 14 Abs. 6 und 7 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	50 bis 1.500 EUR
9.7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JarbSchG	60 bis 500 EUR
9.8	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JarbSchG	265 EUR
9.9	Anordnungen gem. § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG	265 EUR
9.10	Bewilligungen gem. § 17 Abs. 8 Ladenschlußgesetz	60 bis 1.300 EUR
9.11	Sonstige Maßnahmen im sozialen Arbeitsschutz	50 bis 1.000 EUR

10 Immissionsschutz

10.1.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren)	
	a) bis zu 100.000 EUR Errichtungskosten (EK)	0,6 % der EK, mindestens 500 EUR
	b) bis zu 500.000 EUR Errichtungskosten(EK)	0,4 % der EK, mindestens 1.200 EUR
	c) bis zu 2,5 Mio. EUR Errichtungskosten (EK)	0,3 % der EK, mindestens 2.000 EUR
	d) über 2,5 Mio. EUR Errichtungskosten (EK)	7.500 EUR zuzüglich 0,04 % des 2,5 Mio. EUR übersteigenden Wertes
10.1.2	(Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 1 der 4. Bundesimmissions- Abbaumaterialschutzverordnung (BlmSchV)	1 EUR pro 1.000 m ³
10.2.1	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 16, 19 Bundesimmissions-schutzgesetz - BlmSchG) Vereinfachtes Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 10.1.1
10.2.2	Änderungsgenehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BlmSchV) Vereinfachtes Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 10.1.2
10.3	Genehmigung mit Vorprüfung (§ 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG)	125 % der Gebühr nach Ziffer 10.1 oder nach Ziffer 10.2
10.4	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP (§ 3 UVPG)	175 % der Gebühr nach Ziffer 10. 1 oder nach Ziffer 10.2

10.5	Genehmigung, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten / Abbauvolumen nicht bekannt sind	200 bis 20.000 EUR
10.6	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 % der Gebühr nach Ziffer 10.1 bis 10.5, mindestens 200 EUR
10.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)	50 % der Gebühr nach Ziffer 10.1 bis 10.5
10.8	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG	
	a) Anlagen nach Spalte 1 der 4. BImSchV	400 bis 1.000 EUR
	b) Anlagen nach Spalte 2 der 4. BImSchV	200 bis 1.000 EUR
10.9	Teilgenehmigungen (§ 8 BImSchG)	75 % der Gebühr nach Ziffer 10.1 bis 10.5
10.10	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	50 % der Gebühr nach Ziffer 10.1 bis 10.5
10.11	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	100 bis 2.500 EUR

11 Schornsteinfegerwesen

11.1	Anordnungen bei Zutrittsverweigerung im Sinne des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz - SchfG)	50 bis 1.000 EUR
11.2	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister (BSFM) nach § 5 SchfG	550 EUR
11.3	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG i.V.m. § 12 Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VoSch)	150 EUR
11.4	Bestellung auf Probe nach § 7 SchfG	130 EUR
11.5	Bestellung eines Stellvertreters, §§ 20, 21 oder 28 SchfG	70 EUR
11.6	Maßnahmen gegenüber dem BSFM - Versetzung in Ruhestand, Rücknahme oder Aufhebung der Bestellung, Zulassung von Ausnahmen des Verbots des Nebenerwerbs, Aufsichtsmaßnahmen, Einstweilige Untersagung der Berufsausübung, Eintragung in Bewerberliste, Zulassung von Ausnahmen u. ä.	50 bis 2.500 EUR
11.7	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Anlagebetreiber	50 bis 2.500 EUR
11.8	Mängel/ Sicherheit der Feuerstätten: Anordnung bei baulichen Mängeln an Feuerungsanlagen i.S. BauGB	50 bis 1.000 EUR
11.9	Mängel/ Abgaswerte 1. BImSchVO	
	a) Anordnung anlässlich der Überwachung von Feuerungsanlagen i. S. der VO über Kleinfeuerungsanlagen	50 bis 1.000 EUR
	b) Gebühren für Ausnahmegenehmigung nach § 20 der 1. BImSchV	30 bis 200 EUR
11.10	Einziehung von Schornsteinfegergebühren Gebührenbescheid nach § 25 SchfG; gestaffelt nach Rechnungsbetrag	40 bis 70 EUR

12 Abfallrecht

12.1	Abfallrechtliche Entscheidungen gem. § 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG), soweit keine speziellere Regelung aufgeführt	50 bis 5.000 EUR
12.2	Abfallrechtliche Entscheidungen bezüglich der Nachweisführung nach dem KrW-/ AbfG oder der NachwV, soweit keine speziellere Regelung aufgeführt	100 bis 1.500 EUR
12.3	Erteilung oder Änderung einer Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/ AbfG oder Vermittlungsgenehmigung nach § 50 KrW-/AbfG	150 bis 5.000 EUR

GESUNDHEITSAMT**13 Allgemeiner Gesundheitsschutz**

13.1	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	44 EUR
13.2	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Bestattung vor 48 Stundenzeitraum	60 EUR
13.3	Sichtvermerk	14 EUR
13.4	Bescheinigung Finanzamt Steuervergütung	62 EUR
13.5	Amtsärztliche Bescheinigung für Arbeitsamt	26 EUR
13.6	Ärztliche Gutachten – 1 Stunde	82 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	41 EUR
13.7	Amtsärztlicher Dienst – 30 Minuten	41 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	20 EUR
13.8	Röntgenaufnahme	15 EUR
13.9	Blutentnahme Vaterschaft	26 EUR
13.10	Speicheltest Vaterschaft	26 EUR

14 Umweltbezogene Gesundheitsberatung / Begutachtung

14.1	Hygienische Begutachtung einschl. gutachtlicher Äußerung (nach Planunterlagen) – 30 Minuten	42 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	21 EUR
14.2	Niederschrift zu Trinkwasserverordnung, Lebensmittelbetriebe – 30 Minuten	42 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	10,50 EUR
14.3	Niederschrift an Dritte, an Familie – 15 Minuten	21 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	21 EUR

14.4	Hygienische Begutachtung einschl. gutachtlicher Äußerung (Arzt und Gesundheitsaufseher) -1 Stunde	134 EUR
	Für jede weitere angefangene 30 Minuten	67 EUR
15	Hygienemonitoring von Trink- /Badewasser	
15.1	TrinkwV – 2 Stunden	132 EUR
	Für jede weitere angefangene 30 Minuten	33 EUR
15.2	Lebensmittelbetriebe – 2 Stunden	132 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	33 EUR
15.3	An Dritte – 45 Minuten	49 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	33 EUR
15.4	Nur Familie – 30 Minuten	33 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	16 EUR
15.5	SLK – 3 Stunden	199 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	33 EUR
15.6	Andere Krankenhäuser mit 10 und mehr Betten – 2,5 Stunden	166 EUR
	Für jede weitere angefangene 30 Minuten	33 EUR
15.7	Sonstige – 1 Stunde	66 EUR
	Für jede weitere angefangene 30 Minuten	33 EUR
15.8	Mineralwasserbeprobung 1 Probe	66 EUR
	jede weitere Probe	11 EUR
15.9	Je Trinkwasser / Mineralwasserprobe	26 EUR
15.10	Badewasser / 1 Becken – 2,0 Stunden	132 EUR
	Badewasser / 2 Becken - 2,5 Stunden	166 EUR
	Badewasser / 3 Becken – 3,5 Stunden	232 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	33 EUR
15.11	Wasserversorgung (Prüfung und Kontrolle je Anlage) – 2,5 Stunden	166 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	33 EUR
16	Umweltbezogene Kommunalhygiene	
16.1	Bestattungsplätze	82 EUR
16.2	Sonstige einrichtungsgenaue Bezeichnung -1 Stunde	84 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	21 EUR
16.3	Wohnungsbesichtigung	84 EUR zuzüglich Auslagenersatz
16.4	Baubesichtigung vor Ort – 1 Stunde	82 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	41 EUR
16.5	Baubesichtigung durch Arzt – 1 Stunde	82 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	20 EUR

16.6	Baubesichtigung durch Gesundheitsaufseher – 1 Stunde	50 EUR
	Für jede weitere 15 Minuten	12,50 EUR
16.7	Anlage zur Abwasserbeseitigung	123 EUR
17	Mitwirkung bei der Lebensmittelüberwachung	
	– 1 Stunde	45 EUR
	Für jede weitere 30 Minuten	22 EUR
18	Personenbezogener Infektionsschutz	
18.1	HIV-Bescheinigung für Konsulat	34 EUR
18.2	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	30 EUR
18.3	Unterlagen Impfberatung	5 EUR
18.4	Abschrift Zeugnis Belehrung § 43 IfSG	15 EUR

ORDNUNGSAMT

19 Gaststättenrecht

19.1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnisse	
19.1.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	200 bis 5.000 EUR
19.1.2	Ergänzung und Änderung von Gaststättenerlaubnissen	50 bis 1.000 EUR
19.1.3	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	100 bis 2.500 EUR
19.1.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100 bis 2.500 EUR
19.1.5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	60 bis 500 EUR
19.1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	35 bis 300 EUR
19.2	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen etc.	
19.2.1	Gestattung (§ 12 GastG)	25 bis 1.000 EUR
19.2.2	Gestattungen, soweit Antragsteller gemeinnützig anerkannt (§ 12 GastG)	50 % der Ziffer 19.2.1
19.2.3	Erhebung eines Zuschlags zur Gestattung für verspätete Abgabe (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GastVO)	15 EUR
19.2.4	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO)	25 bis 100 EUR je Tag
19.2.5	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)	50 bis 500 EUR je Monat
19.3	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen	
19.3.1	Widerruf von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	150 bis 2.500 EUR
19.3.2	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	100 bis 300 EUR
19.3.3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	150 bis 500 EUR
19.3.4	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	50 bis 1.000 EUR
19.3.5	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	53 EUR/Std.

20 Gewerbeordnung (GewO)

20.1	Führen/Bereitstellen Gewerberegister	
20.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	33 EUR
20.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Um- und Abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	25 EUR
20.1.3	Gewerberegisterauskünfte	16 EUR
20.2	Gewerberechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Stellvertretung	
20.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 Gewerbeordnung; kurz: GewO)	300 bis 1.500 EUR
20.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	200 bis 1.500 EUR
20.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	150 bis 1.500 EUR
20.2.4	Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO	56 EUR
20.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	50 bis 1.500 EUR
20.2.6	g e s t r i c h e n	
20.2.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	200 bis 1.500 EUR
20.2.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	200 bis 1.500 EUR
20.2.9	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	200 bis 1.500 EUR
20.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	200 bis 1.500 EUR
20.2.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	160 bis 1.500 EUR
20.2.12	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	200 bis 1.500 EUR
20.2.13	Stellvertretung (§ 47 GewO)	100 bis 500 EUR
20.3	Reisegewerbe	
20.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100 bis 600 EUR
20.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	50 bis 100 EUR
20.3.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	50 bis 100 EUR
20.3.4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO)	25 bis 600 EUR
20.4	Messen, Ausstellungen, Märkte	
20.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten	210 bis 2.000 EUR
20.4.2	Dauerfestsetzung von Messen und Ausstellungen (für max. 2 Jahre)	210 bis 2.500 EUR

20.4.3 Dauerfestsetzung von Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfeste	210 bis 2.500 EUR
20.4.4 Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§§ 69 a, 69 b GewO) 20.4.1	1/5 bis 3/5 der Festsetzungsgebühr nach
20.5 Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen, Handwerksrecht, Blindenwarenvertrieb	
20.5.1 Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	150 bis 2.500 EUR
20.5.2 Widerruf von gewerberechtlichen Erlaubnissen	150 bis 2.500 EUR
20.5.3 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	75 bis 1.000 EUR
20.5.4 Sonstige gewerberechtliche Anordnungen	150 bis 2.500 EUR
20.5.4a Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	53 EUR
20.5.4b Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	53 EUR/Std.
20.5.5 Handwerksuntersagung (§ 16 Handwerksordnung, HWO)	150 bis 2.500 EUR
20.5.6 Erteilung und Verlängerung eines Blindenwarenervertriebsausweises (§ 6 Abs. 1 Blindenwarenervertriebsgesetz; BliWaG)	100 bis 1.500 EUR

20a Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

20a.1 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (inklusive Härtefallprüfung nach § 51 LGlüG)	500 bis 5.000 EUR
20a.2 Versagung/Widerruf von Spielhallenerlaubnissen	50 bis 1.000 EUR
20a.3 Sonstige Entscheidungen nach dem LGlüG als untere Verwaltungsbehörde und Kreispolizeibehörde	50 bis 1.000 EUR
20a.4 Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	53 EUR/Std.

21 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) - Heimaufsicht

21.1 Erlaß von Anordnungen, Auflagen, Untersagungen, Beschäftigungsverboten und sonstigen belastenden Entscheidungen	60 bis 1.000 EUR
21.2 Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und sonstigen begünstigenden Entscheidungen	60 bis 1.000 EUR
21.3 Wiederkehrende Überprüfung einer Einrichtung	200 bis 1.000 EUR
21.4 Anlassbezogene Überprüfung einer Einrichtung	200 bis 1.000 EUR

21.5	Prüfung von Anzeigen durch den Träger oder die Einrichtung an die Heimaufsicht	60 bis 1.000 EUR
21.6	Genehmigung der Annahmen von Spenden	gebührenfrei
21.7	Sonstige Entscheidungen nach dem WTPG (inklusive verbindlichen Feststellungen)	60 bis 1.000 EUR
21.8	Qualifizierte Beratung des Trägers oder der Leitung der Einrichtung bei deren überwiegendem Interesse	30 bis 500 EUR

22 Fischereiwesen

22.1	aufgehoben	
22.2	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischereiprüfung	15 EUR
22.3	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit gemäß § 35 FischereiG mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	24 EUR
22.4	Erstmalige Ausstellung und Verlängerung Jugendfischereischein	15 EUR
22.5	Ausstellung Ersatz-Fischereischein	24 EUR
22.6	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	15 EUR

23 Jagdrecht

23.1	Einjahresjagdschein (§ 14 Landesjagdgesetz)	40 EUR
23.2	Dreijahresjagdschein	90 EUR
23.3	Tagesjagdschein	40 EUR
23.4	Jugendjagdschein	40 EUR
23.5	Einjahresjagdschein für Falkner	30 EUR
23.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	60 EUR
23.7	Tagesjagdschein für Falkner	30 EUR
23.8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	20 EUR
23.9	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs.4 LJagdG)	15 EUR
23.10	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	30 EUR
23.11	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 6 Landesjagddurchführungsverordnung)	20 EUR

23a. Waffengesetz (kurz: WaffG)

23a.1	Rahmengebühren	
23a.1.1	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
23a.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten § 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG – Brauchtumsschützen	48 bis 100 EUR
23a.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	48 bis 150 EUR
23a.1.4	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1 WaffG)	48 bis 800 EUR
23a.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	24 bis 80 EUR
23a.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	140 bis 300 EUR
23a.1.7	Regel- und Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 AWaffV (Schießstättenüberprüfung)	48 bis 150 EUR
23a.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung Waffen)	24 bis 80 EUR
23a.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.)	24 bis 80 EUR
23a.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	48 bis 100 EUR
23a.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG (Waffen- sowie Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	140 bis 250 EUR
23a.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	24 bis 60 EUR
23a.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	48 bis 200 EUR
23a.2	Festgebühren	
23a.2.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	35 EUR
23a.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) –Generalklausel-	40 EUR
23a.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	40 EUR
23a.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	35 EUR

23a.2.5 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 23a.2.6 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	50 EUR
23a.2.6 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	50 EUR
23a.2.7 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	65 EUR
23a.2.8 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	250 EUR
23a.2.9 Umschreibung einer Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	160 EUR
23a.2.10 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	35 EUR
23a.2.11 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4 WaffG	35 EUR
23a.2.12 Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1a WaffG (Sport und Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzwaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe-, Wechselsysteme, -trommeln nach Anlage 2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte –WBK-, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	25 EUR
23a.2.13 Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	25 EUR
23a.2.14 Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	25 EUR
23a.2.15 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	50 EUR
23a.2.16 Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	50 EUR

23a.2.17 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	25 EUR
23a.2.18 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	25 EUR
23a.2.19 Ausstellung eines Waffenscheines § 10 Abs. 4 WaffG	160 EUR
23a.2.20 Ausstellung eines Firmenwaffenscheines § 28 Abs. 1 WaffG	220 EUR
23a.2.21 Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100 EUR
23a.2.22 Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	130 EUR
23a.2.23 Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	60 EUR
23a.2.24 Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	25 EUR
23a.2.25 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis –	35 EUR
23a.2.26 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis –	35 EUR
23a.2.27 Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller § 31 Abs. 3 WaffG	65 EUR
23a.2.28 Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 WaffG)	35 EUR
23a.2.29 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	50 EUR
23a.2.30 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AwaffV)	25 EUR
23a.2.31 Änderung und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	25 EUR
23.a.2.a Gebühr nach Zeiteinheit	
23a.2a.1 Kontrolle nach § 36 Abs.3 WaffG aufgrund eines Anlasses	50 EUR je angefangene ½ Stunde
23a.2a.2 verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG im Falle einer Beanstandung	50 EUR je angefangene ½ Stunde
231.2a.3 Verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs.3 WaffG im Falle einer Nichtbeanstandung	gebührenfrei
23a.3 Gebühren in sonstigen Fällen	

23a.3.1	Erteilung/Verlängerung / Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht unter Abschnitt 23a.1 und 23a.2 aufgeführt	25 bis 350 EUR
23.a.3.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt 23a.1 und 23a.2 und 23a.2a aufgeführt sind	25 bis 350 EUR
23a.3.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100 bis 350 EUR

23b. Sprengstoffgesetz

23b.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	48 bis 288 EUR
23b.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	144 bis 288 EUR
23b.2.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	12 EUR
23b.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	48 EUR
23b.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs.5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14	gebührenfrei
23b.4	Bewilligung einer Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2	48 EUR
23b.5.1	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 28.	48 EUR je angefangene Stunde zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
23b.5.2	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1	48 bis 1.200 EUR
23b.6.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	96 EUR
23b.6.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	48 EUR
23b.6.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	48 EUR
23b.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	48 EUR
23b.8	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5	48 EUR
23b.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	48 bis 144 EUR
23b.9.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	48 EUR

23b.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	48 EUR
23b.10	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5	48 EUR
23b.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2	72 EUR zzgl. Kosten der Bekanntmachung im BAnz
23b.12	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	48 EUR
23b.13	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3	48 bis 480 EUR
23b.14	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48	48 bis 960 EUR
23b.15	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4	48 bis 480 EUR
23b.16	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	75% des Betrags der zurückgenommenen / widerrufenen Amtshandlung

23c. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

23c.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 im Einzelfall	48 bis 288 EUR
23c.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	48 bis 288 EUR
23c.3	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2	48 bis 288 EUR
23c.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	48 bis 480 EUR
23c.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1	48 bis 288 EUR
23c.6	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2	48 bis 288 EUR
23c.7	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	48 EUR
23c.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2	48 EUR
23c.9	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5	48 bis 480 EUR
23c.10	Prüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1	48 bis 480 EUR
23c.11	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1	48 EUR

23d. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz

- 23d.1 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 48 bis 288 EUR

23e. Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

- 23e.1 Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 36 bis 96 EUR

23f. Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffrecht

- 23f.1 Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Abschnitten 23b. bis 23e. aufgeführt sind 36 bis 480 EUR

24 Polizei- und sonstiges Ordnungsrecht

- 24.1 g e s t r i c h e n
- 24.2 Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Jugendschutzgesetz; kurz: JSchG) 40 bis 200 EUR
- 24.3 Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JSchG) 40 bis 200 EUR
- 24.4 Anordnung der Abwesenheit von Kindern / Jugendlichen an jugendgefährdende Veranstaltungen (§ 7 JSchG) 40 bis 200 EUR
- 24.5 Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz als Kreispolizeibehörde 25 bis 1.000 EUR

25 Lebensmittelüberwachung

- 25.1 Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen aufgrund lebensmittel- und wein-rechtlicher Vorschriften einschl. Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens sowie Stellvertretererlaubnis und vorläufige Erlaubnis (§§ 4, 5 Milch- u. Margarinegesetz) 150 bis 4.000 EUR
- 25.2 Auflagen und Anordnungen nach Lebensmittelrecht 150 bis 3.000 EUR

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 25.3 | Planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 96/43/EG(ABl.EG Nr.L162 S.1), soweit nicht durch EU-Recht anderes festgelegt ist | 20 EUR je angefangene Viertelstunde |
| 25.4 | Zusätzliche amtliche Kontrollen nach Art. 28 VO (EG) 882/2004, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen | 20 EUR je angefangene Viertelstunde |
| 25.5 | Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betriebe oder Waren im Zuge der Rückrufüberwachung mit oder ohne Protokoll/Bericht | 20 EUR je angefangene Viertelstunde |

26 Veterinärwesen

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 26.1 | Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmegenehmigungen Untersuchungen u.ä. nach Tierschutz-/ Tierseuchenrecht | 25 bis 1.000 EUR |
| 26.2 | Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien oder Sittichen | 150 bis 1.000 EUR |
| 26.3 | Anordnungen nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht | 150 bis 2.500 EUR |
| 26.4 | Ausstellung von Bescheinigungen nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht | 10 bis 100 EUR |
| 26.5 | Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) in der Dienststelle | 12,50 EUR |
| 26.6 | Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen. Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstunde einschl. Hin- und Rückfahrt berechnet | 20 EUR je angefangene Viertelstunde |
| 26.7 | Zulassung und veterinärbehördliche Überwachung von Fleisch- oder Milchwarenexportbetrieben, amtstierärztliche Betriebskontrollen nach amtlichen Vorschriften für die Ausfuhr von Fleisch- und Milchwaren sowie Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben | 20 EUR je angefangene Viertelstunde |
| 26.8 | Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, tierischen Teilen und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung, mit und ohne Probeentnahme) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl., Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung/ Veterinärdokument) | 20 EUR je angefangene Viertelstunde |
| 26.9 | Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz | 200 bis 1.000 EUR |

26.9	Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz	
26.9.1	im gewerblichen Bereich	200 bis 980 EUR
26.9.2	im nichtgewerblichen Bereich	100 bis 490 EUR
26.10	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	15 EUR

27 Sonstige Bereiche

27.1	Hunde-Prüfung nach § 1 Abs. 4 PoIVOGH. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann	200 bis 350 EUR
27.2	Gebühr für eine durch den Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerung oder zu vertretenden Ausfall der Amtshandlung	20 EUR je angefangene Viertelstunde
27.3	Für andere gebührenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet	
27.4	Für Amtshandlungen, die von 18 - 8 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v.H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung	Erhöhung der Gebührensatzungen um 100 %

FORST- UND LANDWIRTSCHAFT

28.1	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	4 bis 109 EUR
28.2	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	41 EUR
28.3	Dienstleistung nach Zeitaufwand	
28.4	je angefangene 30 min	20 EUR

BÜRGERAMT**29 Lebenspartnerschaften**

29.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	75 EUR
	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	100 EUR
29.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	17 EUR
29.3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft	7 EUR
29.4	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (kurz: LPartG), soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	31 EUR
29.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LpartG	7 EUR
29.6	Mitwirkung außerhalb der Öffnungszeiten	50 EUR

30 Sonstige Bereiche

30.1	Erteilung einer Plakette für die Kennzeichnung immissionsarmer Fahrzeuge nach Schadstoff- gruppen (Schadstoffplakette)	5 EUR
------	--	-------

9/7

S a t z u n g

über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn

vom 14. Juni 2000

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 13 vom 29. Juni 2000¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) am 14. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Heilbronn erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heilbronn steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heilbronn hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
19.10.2000 (Stadtzeitung Nr. 22 v. 02.11.2000), in Kraft seit 01.01.2001
15.12.2009 (Stadtzeitung Nr. 26 v. 31.12.2009), in Kraft seit 01.01.2010
22.10.2015 (Stadtzeitung Nr. 23 v. 12.11.2015), in Kraft ab 01.01.2016

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	110,-- Euro,
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	240,-- Euro,
c) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1	300,-- Euro,
d) a u f g e h o b e n	

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund rassespezifischer Merkmale oder aufgrund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

(2) Als gefährliche Hunde gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale insbesondere Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange nicht der Hundehalter für den einzelnen Hund nachweist, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier:

3) Als gefährliche Hunde gelten im Einzelfall auch Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

- a) Bullmastiff
- b) Staffordshire Bullterrier
- c) Dogo Argentino
- d) Bordeaux-Dogge
- e) Fila Brasileiro
- f) Mastin Espanol
- g) Mastino Napoletano
- h) Mastiff
- i) Tosa Inu

(4) Der Nachweis, ob ein Hund der unter Absatz 2 aufgeführten Rassen, Gruppen oder Kreuzungen nicht oder nicht mehr gesteigert aggressiv ist, kann vom Hundehalter durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erbracht werden. Die Entscheidung, dass ein Hund gefährlich im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 3 ist, trifft die Ortspolizeibehörde.

**§ 7
a u f g e h o b e n**

**§ 8
Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 9 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) Für gefährliche Hunde i.S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 9
Allgemeine Bestimmungen
über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. a u f g e h o b e n
 3. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats Nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund i.S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund i.S. von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats nach dem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Heilbronn bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Heilbronn kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) a u f g e h o b e n

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 10,-- DM (5,-- Euro) ausgegeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn vom 12. Dezember 1996 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.